

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), und aufgrund von § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2019 (MüABl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In den § 2 Absatz 3 Buchstaben a) und b) werden die Worte „Besitzerinnen und Besitzer“ durch das Wort „Besitzer*innen“ ersetzt.
2. In § 4 in der Überschrift, in § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 werden die Worte „Gewerbeabfallbesitzerinnen und -besitzer“ durch das Wort „Gewerbeabfallbesitzer*innen“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 6 Absatz 1 Satz 15, § 8 Absatz 3, § 10 Absatz 5 zweiter Halbsatz und § 11 Absatz 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden jeweils die Worte „die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer“ durch die Worte „die oder der Abfallbesitzer*in“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 9 Satz 1, in der Überschrift von § 8, in § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Erzeugerinnen bzw. Erzeuger“ durch das Wort „Erzeuger*innen“ und die Worte „Besitzerinnen bzw. Besitzer“ durch die Worte „Besitzer*innen“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 4 werden die Worte „Müllbehälter und Wertstoffbehälter“ durch die Worte „Müll- und Wertstoffbehälter“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 1 Satz 7, Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 4 Sätze 2, 4 und 5 werden die Worte „Müll-/Wertstoffbehälter“ durch die Worte „Müll- und Wertstoffbehälter“ ersetzt.
7. In der Präambel werden die Worte „§ 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung“ und die Worte „19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)“ durch die Worte „18.04.2017 (BGBl. I S. 896)“ ersetzt.

8. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe d) werden die Worte „Kundinnen bzw. Kunden“ durch das Wort „Kund*innen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Buchstabe a) Satz 1 werden die Worte „Betriebs- und Geschäftsinhaberin und -inhaber“ durch die Worte „Betriebs- und Geschäftsinhaber*in“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Buchstabe b) Satz 1 werden die Worte „Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer“ durch das Wort „Grundstückseigentümer*innen“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern“ durch das Wort „Grundstückseigentümer*innen“ und das Wort „Nießbraucher“ wird durch das Wort „Nießbraucher*innen“ ersetzt und in Satz 2 wird „jede/jeder“ durch „jede*r“ ersetzt.

9. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden am Satzanfang die Worte „Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer“ durch die Worte „Jede*r Eigentümer*in“ und „ihr/sein“ wird durch „ihr oder sein“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Berechtigte“ durch das Wort „Berechtigten“ ersetzt, ebenso werden die Worte „Mieterinnen und Mieter“ durch das Wort „Mieter*innen“ und die Worte „Pächterinnen und Pächter“ durch das Wort „Pächter*innen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Besitzerin bzw. vom Besitzer“ durch die Worte „oder dem Besitzer*in“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Eigentümerin bzw. Eigentümer“ durch das Wort „Eigentümer*innen“ und die Worte „Veranstalterinnen bzw. Veranstalter“ durch das Wort „Veranstalter*innen“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 werden im ersten Satzteil die Worte „Erzeugerinnen bzw. Erzeuger und Besitzerinnen bzw. Besitzer“ durch die Worte „Erzeuger*innen und Besitzer*innen“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Gewerbeabfallbesitzerin oder -besitzer“ durch die Worte „oder der Gewerbeabfallbesitzer*in“ ersetzt.

10. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden die Worte „Gewerbeabfallbesitzerinnen und -besitzern“ durch das Wort „Gewerbeabfallbesitzer*innen“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 4 werden die Worte „Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer“ durch die Worte „oder der Abfallbesitzer*in“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „stehen“ die Wörter „sowie auf allen in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG“ eingefügt.

11. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„d) Fahrbare Behälter mit vier Rädern und einem Volumen von 770 und 1.100 Litern mit Flachdeckeln für Kammschüttungen (DIN EN 840-2*)“.
- b) In Absatz 1 Buchstabe h) und Absatz 11 Satz 3 wird jeweils das Wort „Biomüll“ durch das Wort „Bioabfall“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte „von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer“ durch die Worte „durch die Grundstückseigentümer*innen“ ersetzt.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) bis e) werden jeweils die Worte „Beschäftigter bzw. Beschäftigten“ durch das Wort „Beschäftigte*n“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe h) werden die Worte „Schülerin bzw. Schüler“ durch das Wort „Schüler*in“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Tätige“ durch das Wort „Tätigen“ ersetzt, ebenso werden die Worte „Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer“ durch das Wort „Arbeitnehmer*innen“ und die Worte „Unternehmerinnen bzw. Unternehmer“ durch das Wort „Unternehmer*innen“ ersetzt.
- g) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „eigene Ermittlungen“ durch die Worte „eigenen Ermittlungen“ ersetzt.
- h) In Absatz 7 werden die Worte „Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers“ durch das Wort „Grundstückseigentümer*innen“ ersetzt.
- i) In Absatz 8 werden die Worte „hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer“ durch die Worte „haben die Grundstückseigentümer*innen“ ersetzt.

12. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von der Gewerbeabfallbesitzerin bzw. vom Gewerbeabfallbesitzer“ durch die Worte „von den Gewerbeabfallbesitzer*innen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz werden die Worte „Fußgängerinnen bzw. Fußgänger“ durch das Wort „Fußgänger*innen“ und die Worte „Radfahrerinnen bzw. Radfahrer“ durch das Wort „Radfahrer*innen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „Neubauten“ durch das Wort „Bauten“ ersetzt und das Wort „fertiggestellt“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 7 werden im zweiten Halbsatz die Worte „wegen baulicher oder sonstiger Veränderung der örtlichen Situation, welche die Stadt nicht zu vertreten hat (z. B. Zuwachsen der Zufahrt durch Äste oder Sträucher)“ gestrichen.
- e) In Absatz 1 Satz 8 werden nach den Worten „(Vollservice 15plus)“ die Worte „; für Bauten, die nach dem 01.01.2022 fertiggestellt wurden gilt dies nur bis zu einer Entfernung von 30 Metern“ eingefügt.
- f) In Absatz 1 Sätze 17 und Satz 18 werden jeweils die Worte „dem Grundstückseigentümer“ durch die Worte „den Grundstückseigentümer*innen“ ersetzt.

- g) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „für jedermann“ durch die Worte „jeder Person“ ersetzt.
- h) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „Bewohnerinnen und Bewohner“ durch das Wort „Bewohner*innen“ ersetzt.
- i) In Absatz 4 Satz 9 wird das Wort „Rampen“ durch die Worte „baulich hergestellte Neigungen (z.B. Rampen, Tiefgaragenzufahrten)“ ersetzt.
- j) In Absatz 4 Satz 10 wird nach dem Wort „Schrägrampen“ das Wort „/Neigungsflächen“ eingefügt und das Wort „Rampenneigung“ durch das Wort „Neigung“ ersetzt.

13. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Besitzer*innen von ungefährlichen Bau- und Abbruchabfällen, die keiner ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden können und nicht nach § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, haben den Bau- und Abbruchabfall selbst oder durch beauftragte Dritte zu den Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 6 zu bringen; sie unterliegen hinsichtlich der Abfallentsorgungsanlagen dem Benutzungszwang.

Dies gilt auch für gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die hinsichtlich der Schadstoffgehalte für die Abfallentsorgungsanlagen geeignet und zugelassen sind und nicht nach § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind (z. B. AVV-Nummern 17 06 03* und 17 06 05*).

Zur Verbrennung geeignete Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung sind zu der Müllverbrennungsanlage München-Nord (§ 2 Abs. 6 Buchstabe a)) zu bringen.

Nicht zur Verbrennung geeignete inerte Bestandteile des Bauabfalls, soweit sie nicht verwertet werden können und nicht nach § 3 Abs. 1 Allgemeine Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind in Kleinmengen (siehe Satz 5) zum Entsorgungspark Freimann (§ 2 Abs. 6 Buchstabe b)), im Übrigen direkt zur Annahmestelle der Firma Wurzer GmbH (§ 2 Abs. 6 Buchstabe c)) nach Maßgabe der jeweiligen Anlieferbedingungen zu bringen. Für den Entsorgungspark Freimann gelten folgende Kleinmengen:

künstliche Mineralfaserabfälle 1 Big-Bag (2 m³) pro Anlieferung,

asbesthaltige Baustoffe 1 Big-Bag (1 m³) pro Anlieferung,

Asbest und sonstige Deponieabfälle 1 Big-Bag (1 m³) pro Anlieferung.

Einsammlung, Lagerung und Transport durch die Stadt sind in den Fällen der Direktanlieferung nach Satz 4 ausgeschlossen. § 4 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Besitzerinnen und den Besitzern“ durch das Wort „Besitzer*innen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Abfallbesitzerinnen und -besitzern“ durch das Wort „Abfallbesitzer*innen“ ersetzt.

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Pflichtigen“ durch das Wort „Anschlusspflichtigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer“ durch das Wort „Grundstückseigentümer*innen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz werden die Worte „der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer“ durch die Worte „den Grundstückseigentümer*innen“ ersetzt. Im zweiten Halbsatz werden die Worte „Schülerinnen bzw. Schüler“ durch das Wort „Schüler*innen“ und die Worte „Besucherinnen bzw. Besucher“ durch das Wort „Besucher*innen“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Gleiches muss erfolgen, wenn der Gebührenbescheid mit der in Anspruch genommenen Leistung nicht übereinstimmt.“
- e) In Absatz 3 werden die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch das Worte „Beschäftigten“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Worte „der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer“ durch die Worte „den Abfallbesitzer*innen“ ersetzt.

15. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „eine Abfallbesitzerin bzw. einen Abfallbesitzer“ durch die Worte „eine oder einen Abfallbesitzer*in“ und „sie/er“ wird durch „sie oder er“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „vom Abfallbesitzer“ durch die Worte „von den Abfallbesitzer*innen“ ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Gewerbe- und Bauabfallbesitzerin oder -besitzer“ durch das Wort „Gewerbe- und Bauabfallbesitzer*in“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird am Satzende ein Komma gestrichen.
- c) In Absatz 1 Nummer 20 wird am Satzende ein Komma eingefügt.
- d) In Absatz 1 Nummer 21 werden die Worte „Anschluss- und Benutzungspflichtige bzw. -pflichtiger“ durch die Worte „Anschluss- und Benutzungspflichtige*r“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.